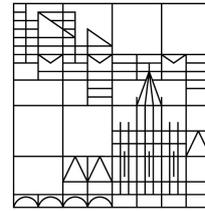


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 10/2020

**Neufassung der Verfahrensordnung
Pandemie**

Vom 15. April 2020

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Verfahrensordnung Pandemie

In seiner Sitzung am 15. April 2020 hat das Rektorat aufgrund von § 16 Abs. 3 S.1 Landeshochschulgesetz (LHG) die nachstehende Neufassung der Verfahrensordnung Pandemie beschlossen:

Inhalt

1. Gegenstand der Verfahrensordnung Pandemie	3
1.1 Stufensystem der WHO.....	3
1.2 Pandemiephasen für die Universität Konstanz	4
2. Akteure und Zuständigkeiten	4
2.1 Pandemiearbeitskreis.....	8
2.1.1 Mitglieder des Pandemie-Arbeitskreises.....	8
2.1.2 Zusammenkunft des Arbeitskreises Pandemie.....	8
2.1.3 Aufgaben des Arbeitskreises Pandemie	8
2.2 Krisenstab Pandemie	9
2.2.1 Mitglieder des Krisenstabs.....	9
2.2.2 Zusammenkunft des Krisenstabs.....	9
2.2.3 Aufgaben des Krisenstabs	10
3. Ablauforganisation	10
3.1 Phase 1	10
3.2 Phase 2	11
3.3 Phase 3	12
3.4 Phase 4	13
4. Inkrafttreten	13

1. Gegenstand der Verfahrensordnung Pandemie

Die Verfahrensordnung Pandemie regelt die Ablauforganisation, Akteure und Zuständigkeiten für den Pandemiefall. Sie gilt entsprechend bei Epidemien innerhalb Deutschlands oder innerhalb der Region.

Als **Pandemie** wird eine **länder-** bzw. **kontinentübergreifende Infektionskrankheit** beim Menschen bezeichnet. Im Unterschied zu einer **Epidemie** ist die Pandemie nicht lokal begrenzt.

Meist handelt es sich um ein neuartiges Virus, auf welches das menschliche Immunsystem (noch) nicht vorbereitet ist, welches sich deshalb gut von Mensch-zu-Mensch (oder auch von Tier-zu-Mensch) verbreitet und zu schweren Erkrankungen führen kann.

Eine Pandemie wird durch die *World-Health-Organization (WHO)* offiziell ausgerufen. In Deutschland folgt das Bundesgesundheitsministerium in Abstimmung mit dem *Robert-Koch-Institut (RKI)* dieser Empfehlung. Auf Landesebene stellen die Landesgesundheitsämter den Pandemiefall fest. Welche Konsequenzen daraus gezogen werden, wie zum Beispiel die Schließung von öffentlichen Einrichtungen oder das Verbot von Veranstaltungen, entscheiden die sachlich und örtlich zuständigen Gesundheitsämter (Landratsämter).

1.1 Stufensystem der WHO

Bei der Feststellung einer Pandemie folgt die WHO einem Stufensystem:

- **Stufe 1** Geringes Risiko: Keine neuen Influenzavirus-Subtypen werden beim Menschen entdeckt.
- **Stufe 2** Höheres Risiko: Ein im Tierreich zirkulierender Subtyp birgt ein möglicherweise höheres Krankheitsrisiko für den Menschen.
- **Stufe 3** Pandemische Warnperiode: Die Tierkrankheit breitet sich auf andere Länder und Kontinente aus. Menschen stecken sich zwar an, aber nur im Ursprungsland und nur bei sehr engem Kontakt.
- **Stufe 4** Im Ursprungsland und außerhalb werden kleinere Herde von Mensch-zu-Mensch-Übertragungen festgestellt. Noch ist das Virus nicht sehr gut an den Menschen angepasst.
- **Stufe 5** Es kommt zu Mensch-zu-Mensch-Übertragungen in größerer Zahl, auch außerhalb des Ursprungslandes oder -kontinents. In dieser Phase ist das Virus besser an den Menschen angepasst.
- **Stufe 6** Pandemie-Periode: Ein Virus wird weltweit in der gesamten Bevölkerung von Mensch-zu-Mensch übertragen.

1.2 Pandemiephasen für die Universität Konstanz

Die Universität hat folgende vier Phasen festgelegt:

- **Phase 1:** Pandemie-Vorphase

Es ist entweder noch keine außergewöhnliche Infektionskrankheit aufgetreten oder ein Ausbruch ist auf wenige Regionen oder Länder außerhalb Europas begrenzt. Es besteht noch keine Gefahr, dass die Epidemie schnell Deutschland oder unsere Region erreicht. Dennoch ist Wachsamkeit angemessen.

Dies ist die Vorbereitungsphase. Der Pandemie-Arbeitskreis der Universität Konstanz trifft sich bei Bedarf, um den aktuellen Stand der Vorbereitungen zu prüfen und ggf. Vorbereitungen zu treffen.

- **Phase 2:** Die WHO ruft offiziell den internationalen Gesundheitsnotstand bzw. eine Pandemie aus oder es sind bereits Infektionen in der Region aufgetreten; die Behörden haben jedoch noch keine Maßnahmen eingeleitet.

In dieser Phase ist das Risiko, dass die Pandemie die Universität Konstanz erreicht, erheblich. Es ist mit Konsequenzen zu rechnen, die den normalen Betrieb der Universität stark beeinträchtigen oder zum Erliegen bringen können.

In dieser Phase tritt (spätestens) der Krisenstab der Universität zusammen, um durch den Arbeitskreis erarbeitete und empfohlene Maßnahmen zu beraten und zu beschließen.

- **Phase 3:** Die Pandemie bzw. Infektionen sind lokal aufgetreten und die lokalen Behörden leiten Maßnahmen ein.

In dieser Phase stellen die lokalen Behörden die Pandemie lokal fest. Es kann zu Einschränkungen beim Betrieb der Universität kommen, z. B. Verbot von Veranstaltungen und Quarantäneauflagen. Möglicherweise werden öffentliche Einrichtungen teilweise oder ganz geschlossen. Dies entspricht der Stufe 6 der WHO.

Es muss damit gerechnet werden, dass das regionale Gesundheitsamt die (Teil-)Schließung der Universität anordnet.

Unabhängig davon kann die Rektorin in einer konkreten Gefährdungslage nach Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung und pflichtgemäßer Ermessensausübung als Inhaberin des Hausrechts und Leiterin der Dienststelle eine Teil- oder vollständige Schließung der Universität anordnen, ggf. auf Empfehlung des Krisenstabs.

- **Phase 4:** Nach der Pandemie

Diese Phase entspricht keiner der Warnstufen der WHO, allerdings verkündet diese das offizielle Ende der Pandemie. Die lokalen Behörden folgen der Empfehlung der WHO, des Bundesgesundheitsministeriums und des Robert-Koch-Institutes und stufen das Risiko einer weiteren Ausbreitung der Infektion als so gering ein, dass alle Auflagen zurückgenommen werden.

An der Universität wird der reguläre Betrieb wieder aufgenommen.

2. Akteure und Zuständigkeiten

Die beiden wesentlichen Gremien für den Pandemiefall sind der Pandemie-Arbeitskreis und der Krisenstab. Alle Mitglieder des Krisenstabs sind auch im Arbeitskreis Pandemie vertreten. Die Mitglieder beider Gremien und deren Aufgaben sind nachfolgend beschrieben:

Hinweis:

Die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen und Stabsstellen, der Sektionen und Fachbereiche und der zentralen Einrichtungen sind für die Erstellung von Handlungsanleitungen für den Pandemie- bzw. Krisenfall verantwortlich und schreiben diese fort.

Handlungsanleitungen sind detaillierte Anleitungen für die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen und die hierfür notwendige Aufgabenverteilung an diejenigen Personen, die für den Notbetrieb der Universität vorgesehen sind.

Jede Organisationseinheit bereitet in der Pandemie-Vorphase (Phase 1) Maßnahmen für den Pandemiefall vor, so dass diese bei Ausrufung der Pandemie kurzfristig vom Krisenstab und der Rektorin beschlossen werden können.

- **Rektorin oder Rektor**

Die Rektorin/ der Rektor oder deren/dessen Stellvertretung **leitet den Krisenstab** und trifft die für die Bewältigung der Krise notwendigen Entscheidungen nach Ermessen. Dies sind insbesondere die Anordnung und Umsetzung von Maßnahmen wie z. B. die Absage von Veranstaltungen, Anordnung von Heimarbeit, Freistellungen, Abbruch von Experimenten und Genehmigung von Ausnahmeregelungen, Aussetzung des Lehrbetriebes, sonstige Betriebseinschränkung der Universität.

Betriebseinschränkungen der Universität oder Absage von Veranstaltungen, Quarantäneauflagen etc. können auch behördlich (z. B. Gesundheitsamt) angeordnet werden. Die Rektorin/ der Rektor setzt diese Anordnungen um.

- **Kanzlerin oder Kanzler**

Die Kanzlerin/ der Kanzler stimmt sich mit der Leitung des Krisenstabes über zu treffende Maßnahmen ab. Er vertritt die Rektorin/ den Rektor bei deren/dessen Abwesenheit.

- **Leitung KuM**

Übernimmt die Koordination des Arbeitskreises Pandemie.

Sämtliche Kommunikation im Zusammenhang mit der Krise/der Pandemie läuft im Krisen-/Pandemiefall nach innen und nach außen über die Stabsstelle Kommunikation und Marketing (KuM). Diese stellt im Internet (Website und Social Media), über Presseinformationen, per Newsletter (z. B. EIN|BLICK) und über alle gegebenenfalls darüber hinaus relevanten Kommunikationskanäle die notwendigen Informationen rund um die Pandemie zur Verfügung.

- **Leitung FM**

Die Leitung FM setzt in der Pandemie-Vorphase verstärkte Hygienemaßnahmen um. Dies beinhaltet insbesondere die Beschaffung von Desinfektionsmitteln in ausreichender Menge, die Erhöhung der Reinigungsfrequenz der sanitären Anlagen, die Bereitstellung und der Aushang von Informationsmaterial wie Hygieneratgebern, die Aufstellung von Desinfektionsmittelspendern etc.

Die Abteilung FM sorgt im Pandemiefall dafür, dass ein Notbetrieb der Universität sichergestellt ist. Sie setzt außerdem im Falle einer Betriebseinschränkung den Beschluss der Rektorin bzw. des Krisenstabs durch Ausübung des Hausrechtes um.

Notbetrieb bedeutet in diesem Zusammenhang u. a. die Sicherstellung der technischen Infrastruktur für spezielle Bereiche (TFA, Helium, NMR etc.), ggf. die Ausstellung und Kontrolle der Ausnahme-Zutrittsgenehmigungen für den Notbetrieb.

- **Leitung KIM**

Die Abteilung KIM sorgt im Pandemiefall dafür, dass auch im Notbetrieb der Universität eine funktionierende Netzwerk- und Kommunikationsinfrastruktur sichergestellt ist. Dies beinhaltet insbesondere den Betrieb der Webseite und E-Mail Server, damit sich alle Angehörigen der Universität von außerhalb über den aktuellen Status der Pandemie/Krise und über Maßnahmen auf dem Laufenden halten können.

Zusätzlich werden durch KIM in inhaltlicher Abstimmung mit KuM Bandansagen unter der Telefon-Nr. **07531 / 88-5555** eingerichtet und bereitgestellt.

- **Leitung Personalabteilung / Abteilung Personal und Recht**

Die Personalleitung stimmt sich mit der Rektorin/ dem Rektor, der Kanzlerin/ dem Kanzler und ggf. mit der Justiziarin/ dem Justitiar über zu treffende personelle Maßnahmen ab. Die sind zum Beispiel Freistellungen, Anordnung von Heimarbeit, Ausnahmeregelungen für den Zutritt zur Universität im Pandemiefall oder während einer Betriebseinschränkung.

- **Leitung Justizariat / Abteilung Personal und Recht**

Das Justizariat prüft in der Pandemievorphase insbesondere die rechtlichen Voraussetzungen von im Pandemiefall erforderlichen Maßnahmen und informiert über rechtliche Konsequenzen, soweit diese nicht in den Fachabteilungen geprüft werden. Es berät im Hinblick auf eine rechtssichere Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen.

- **Vorsitz Personalrat**

Der Vorsitz des Personalrates beteiligt sich aktiv an der Entwicklung zustimmungspflichtiger Maßnahmen und informiert den Personalrat.

- **Schwerbehindertenvertretung**

Die Schwerbehindertenvertretung beteiligt sich aktiv an der Entwicklung von Maßnahmen aus Sicht besonders gefährdeter Menschen.

- **Leitung Abteilung Studium und Lehre**

Die Abteilung Studium und Lehre stellt die für die Kommunikation mit den Studierenden notwendige

gen Daten zur Verfügung (z. B. E-Mail-Adressen o. ä.). Sie prüft Auswirkungen des Krisen-/Pandemiefalls auf den Lehr- und Studienbetrieb in Zusammenarbeit mit dem Justizariat.

- **Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz AGU**

Die Sicherheitsingenieur*innen, die Betriebsärztin/ der Betriebsarzt sowie die/der Beauftragte für Biologische Sicherheit beobachten ständig die aktuelle Lage an der Universität und in der Region sowie Meldungen der Behörden in der Pandemie-Vorphase und beraten den Pandemie-Arbeitskreis und den Krisenstab über sinnvolle Maßnahmen, Sicherheitsvorschriften etc.

Sie sorgen dafür, dass für den Pandemiefall ausreichend geeignete Schutzausrüstung – für den Fall, dass diese benötigt wird - für die Notbelegschaft und die Ersthelferinnen und Ersthelfer beschafft wurde und zur Verfügung steht.

Die Betriebsärztin/ der Betriebsarzt steht während der Pandemie-Vorphase allen Angehörigen der Universität beratend zur Verfügung und empfiehlt ihnen sowie der Universitätsleitung, welche Personen aus medizinischen Gründen ggf. von einem Zutritt zur Universität zu welchem Zeitpunkt ausgeschlossen werden sollten.

Die AGU schreibt in Zusammenarbeit mit der Koordinatorin des Arbeitskreises Pandemie den Pandemieplan fort.

- **Dekan*innen, Sektionsreferent*innen**

Sie werden durch den Pandemie-Arbeitskreis im Zusammenhang mit den Pandemie-Vorbereitungen auf dem Laufenden gehalten und berichten an die Fachbereichsprecher*innen und Referent*innen der Fachbereiche. In den Fachbereichen der jeweiligen Sektionen werden gemeinsam frühzeitig Handlungsanweisungen und Ablaufpläne für den Fall einer möglichen Betriebseinschränkung der Universität, den Notbetrieb sowie die Wiederinbetriebnahme erarbeitet und regelmäßig aktualisiert.

Hierbei sind insbesondere die naturwissenschaftlichen Fachbereiche betroffen. In Laboren müssen ggf. Forschungsexperimente unterbrochen oder beendet werden. Hierzu müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um Gefährdungen zu vermeiden.

Sofern Experimente oder Core Facilities identifiziert werden, die während des Notbetriebs nicht unterbrochen werden können ohne einen signifikanten wissenschaftlichen Verlust oder erhebliche Schäden zu verursachen, kann die Fortführung der Experimente/Core Facility schriftlich unter Darlegung der Gründe und Nennung der Personen, die für die Fortführung notwendig sind, bei FM beantragt werden. Sofern die Leitung FM dem Antrag selbst nicht zustimmt, führt sie eine Entscheidung durch die Rektorin/ den Rektor oder die Kanzlerin/ den Kanzler herbei.

2.1 Pandemiearbeitskreis

2.1.1 Mitglieder des Pandemie-Arbeitskreises

Der Pandemie-Arbeitskreis setzt sich wie folgt zusammen:

- Leitung KuM (Koordination des Arbeitskreises Pandemie)
- Rektorin oder Rektor (Teilnahme nach eigenem Ermessen)
- Kanzlerin oder Kanzler (Teilnahme nach eigenem Ermessen)
- Dekaninnen und Dekane
- Leitung KIM
- Leitung FM
- Leitung Personalabteilung / Personal und Recht
- Leitung Justizariat / Personal und Recht
- Leitung Abteilung Studium und Lehre
- Vorsitz Personalrat
- Schwerbehindertenvertretung
- Sicherheitsingenieurinnen oder Sicherheitsingenieure
- Betriebsärztin oder Betriebsarzt
- Beauftragte oder Beauftragter für Biologische Sicherheit

2.1.2 Zusammenkunft des Arbeitskreises Pandemie

Der Pandemiearbeitskreis tritt im Bedarfsfall¹ zusammen (entsprechend Phase 1). Dies wird durch die Koordinatorin / den Koordinator ggf. in Abstimmung mit der Betriebsärztin/ dem Betriebsarzt organisiert.

2.1.3 Aufgaben des Arbeitskreises Pandemie

Zu den wesentlichen Aufgaben des Arbeitskreises gehören:

- Erstellung des Pandemieplans und dessen Fortschreibung.
- Beobachtung und Analyse der aktuellen Situation anhand der Veröffentlichungen der Behörden (WHO, RKI, Gesundheitsministerium etc.).
- Prüfung des Status der Universität bzw. des Standes der Vorbereitung auf eine Pandemie, z. B. Vorrat und Zustand der vorhandenen Ausrüstung (Schutzmasken, Schutzanzüge, Schutzhandschuhe), Desinfektionsmittel, falls möglich Impfvorräte, Prüfung der technischen Infrastruktur zur Aufrechterhaltung eines Notbetriebes der Universität.
- Vorbereitung eines Maßnahmenkataloges für den Pandemiefall.
- Veranlassung der Aktualisierung von Handlungsanweisungen und Ablaufplänen der einzelnen

¹ Im Bedarfsfall, wenn z. B. lokal außerhalb Deutschlands eine Epidemie ausgebrochen ist und mit einer weltweiten Ausbreitung zu rechnen ist.

Organisationsbereiche, die im Krisen-/Pandemiefall den reibungslosen Ablauf einer Betriebseinschränkung, den Notbetrieb und die zügige Wiederinbetriebnahme regeln. Dazu zählen auch Sektionen und Fachbereiche.

- Beratung über vorbeugende Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen wie z. B. Absage von Veranstaltungen auch ohne konkrete Verdachtsfälle.
- Ausarbeitung von Empfehlungen an den Krisenstab und/oder die Universitätsleitung.

2.2 Krisenstab Pandemie

2.2.1 Mitglieder des Krisenstabs

- Rektorin oder Rektor (Leitung des Krisenstabs)
- Kanzlerin oder Kanzler
- Leitung KuM
- Leitung KIM
- Leitung FM
- Leitende(r) Sicherheitsingenieur*in
- Betriebsärztin oder Betriebsarzt
- Beauftragte(r) für Biologische Sicherheit
- Vorsitz Personalrat

2.2.2 Zusammenkunft des Krisenstabs

Der Krisenstab wird durch die Rektorin/ den Rektor oder die Kanzlerin/ den Kanzler einberufen, insbesondere

- wenn der Arbeitskreis Pandemie die Zusammenkunft empfiehlt oder
- wenn die WHO offiziell eine Pandemie ausgerufen hat oder
- wenn die WHO offiziell den internationalen Gesundheitsnotstand ausgerufen hat und die Infektionskrankheit Deutschland erreicht hat oder
- wenn innerhalb Deutschlands eine Epidemie ausgebrochen ist oder
- spätestens wenn die Infektionskrankheit die Region (Landkreis Konstanz und/oder Bodensee-kreis) erreicht hat, die Behörden aber noch keine konkreten Maßnahmen beschlossen oder diese umgesetzt haben.

2.2.3 Aufgaben des Krisenstabs

Der Krisenstab Pandemie bereitet alle mit dem Ereignis in Zusammenhang stehenden administrativ-organisatorischen Maßnahmen so vor, dass diese im Pandemiefall (Phase 3) durch die Rektorin/ den Rektor kurzfristig und ohne weitere Abstimmungen entschieden werden können. Die hochschulrechtlichen Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.

Der Krisenstab veranlasst und kontrolliert die Umsetzung der Entscheidungen. Die Maßnahmen werden in der bestehenden Verwaltungsstruktur umgesetzt.

Der Krisenstab Pandemie steht in Kontakt mit den relevanten Behörden (z. B. Gesundheitsamt), setzt behördliche Anordnungen um und informiert die Behörden über relevante Entwicklungen an der Universität wie z. B. einen Verdachtsfall oder Ausbruch der Infektion an der Universität.

Er berät und beschließt die Weitergabe von Informationen an die Mitglieder der Universität sowie an die Öffentlichkeit (Pressemitteilungen) über relevante Ereignisse, Entscheidungen und Maßnahmen.

3. Ablauforganisation

3.1 Phase 1

Der Pandemie-Arbeitskreis trifft Vorbereitungen für einen Pandemiefall und zwar unabhängig davon, ob irgendwo bereits Hinweise auf den Ausbruch einer Epidemie vorliegen oder nicht.

Die Vorbereitungen beinhalten im Wesentlichen die Feststellung des aktuellen Standes der bereits getroffenen Vorbereitungen, der Ausstattung, der Kommunikationsinfrastruktur, der Netzwerkinfrastruktur sowie die Veranlassung der Aktualisierung der Handlungsanleitungen und Ablaufpläne einzelner Organisationsbereiche innerhalb der Universität.

Er verfolgt die Berichterstattung in den Medien und der relevanten Behörden über das Auftreten oder die Ausbreitung einer Infektionskrankheit. Er berät über die Gefährdungslage für die Universität und deren Beschäftigte und Studierende.

a) Auslösendes Kriterium:

Entsprechend der WHO Warnstufen 1 bis 4 (siehe 1.1: *Stufensystem der WHO*).

b) Gefährdung der Beschäftigten:

- Keine Gefährdung - bis maximal Infektionsrisiko nur bei Reisen in oder Reisen aus betroffenen Gebieten.

c) Handlungsempfehlungen, durchzuführende Maßnahmen:

- Die Betriebsärztin/ der Betriebsarzt informiert die Koordinatorin/ den Koordinator des Pandemie-Arbeitskreises über Hinweise auf einen neuartigen Virustyp.
- Der Arbeitskreis Pandemie tritt zusammen und berät über die Risikolage.

- Falls Rektorin/Rektor oder Kanzlerin/Kanzler nicht teilnehmen, werden diese durch die Koordinatorin/ den Koordinator über die Lage informiert.
- Information der Beschäftigten, die Auslandsreisen in betroffene Gebiete planen oder aus diesen zurückkehren, über die Lage und besondere Vorsichtsmaßnahmen. Die betroffenen Beschäftigten handeln (noch) eigenverantwortlich.
- Die Leiterinnen und Leiter aller Organisationseinheiten werden aufgefordert, den Stand der Vorbereitungen wie Abläufe, kritische Prozesse, etc. innerhalb ihrer Bereiche zu prüfen und ggf. zu aktualisieren und Vorkehrungen zu deren Absicherung zu treffen.

3.2 Phase 2

Der Krisenstab tritt zusammen und berät und beschließt der Situation entsprechend geeignete Maßnahmen und bereitet diese so vor, dass die Rektorin/ der Rektor im Krisen-/Pandemiefall kurzfristig darüber entscheiden kann.

a) Auslösendes Kriterium:

- Warnstufe 5 oder spätestens Stufe 6 der WHO (siehe 1.1: *Stufensystem der WHO*).
- Weitere Kriterien unter Abschnitt 2.2.2: *Zusammenkunft des Krisenstabs*.

b) Gefährdungen der Beschäftigten:

- Infektionsrisiko bei Reisen in betroffene Regionen oder Rückkehr aus betroffenen Regionen.

c) Handlungsempfehlungen, durchzuführende Maßnahmen:

- Die Betriebsärztin/ der Betriebsarzt informiert den Krisenstab über die vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Hygienemaßnahmen.
- Das Outgoing-Center in der Abteilung für Akademische Angelegenheiten informiert über regional unterschiedliche Infektionsrisiken bei Auslandsreisen.
- Die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen, Stabsstellen und der Zentralen Einrichtungen sowie die Sektionsreferent*innen und nachgeordnet die Fachbereichsreferent*innen in den wissenschaftlichen Bereichen bereiten sich auf die mögliche Umsetzung der zu treffenden Maßnahmen im Sinne dieses Pandemieplanes vor.
- Die Reinigungsfirmen werden durch FM angewiesen, entsprechend der Situation und der Empfehlungen des RKI, die Reinigungsintervalle zu verkürzen und Hygienemaßnahmen insbesondere der sanitären Einrichtungen zu verstärken.
- In begründeten Einzelfällen (z. B. vulnerable Personengruppen oder Rückkehrer*innen) können Hausverbote und/oder Homeoffice oder Freistellungen angeordnet werden.
- Die Koordinatorin/ der Koordinator des Arbeitskreises Pandemie nimmt Kontakt mit der verfassten Studierendenschaft auf.

3.3 Phase 3

Dies ist die höchste Eskalationsstufe. Alle Vorbereitungen sind getroffen, die Handlungsanweisungen der einzelnen Bereiche sind erstellt und auf dem aktuellen Stand sowie die Umsetzung vorbereitet. Der Rektorin/ dem Rektor wird ein Maßnahmenkatalog zur Entscheidung vorgelegt. Eine Betriebseinschränkung der Universität, die Absage von Veranstaltungen oder die Einstellung des Lehrbetriebes ist wahrscheinlich.

a) Auslösendes Kriterium:

Die Infektionskrankheit ist regional oder bereits an der Universität aufgetreten und bestätigt. Die örtlichen Behörden ordnen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Epidemie an.

b) Gefährdungen der Beschäftigten:

- Es besteht ein generelles Infektionsrisiko.
- Die Intensität hängt vom Erreger und der konkreten Situation ab.

c) Risiken für die Universität Konstanz:

- Betriebseinschränkung der Universität, Beeinträchtigung des Forschungs- und Lehrbetriebes, Ausfall von Veranstaltungen oder Prüfungen und/oder zumindest
- Ausfall eines signifikanten Teils der Belegschaft durch deren Erkrankung oder weil sie Angehörige pflegen.
- Ausfall oder Beeinträchtigung von technischen Anlagen oder sonstiger Gebäude-Infrastruktur.
- Ausfall vor- oder nachgeschalteter Leistungen externer Anbieter (Infrastruktur, Ver- und Entsorgung, Lieferungen).
- Erhöhtes Sicherheitsrisiko (z. B. Diebstahl, Vandalismus).
- Risiken durch Beeinträchtigung kritischer Prozesse, beispielsweise Tierversorgung in der TFA, Pflanzenversorgung im Botanischen Garten etc.
- Keine ausreichende Kontrolle und Begleitung von Experimenten.
- Ausfall oder Beeinträchtigung der IT Systeme.

d) Handlungsempfehlungen, durchzuführende Maßnahmen:

- In Abstimmung mit der Betriebsärztin/ dem Betriebsarzt und den Sicherheitsingenieur*innen Ausgabe von Verhaltensinformationen.
- Ggf. (teilweise) Einstellung des universitären Betriebes durch die Rektorin/ den Rektor.
- Hinwirkung auf eine Schließung der Mensa „Gießberg“ durch Seezeit.
- Prüfung und Veranlassung erhöhter Sicherheitsmaßnahmen (Diebstahl, Vandalismus etc.) durch FM.

3.4 Phase 4

Ende der Pandemie. Wiederaufnahme des regulären Betriebes der Universität.

a) Auslösendes Kriterium:

Die örtlichen Behörden stellen entsprechend der Empfehlungen des RKI, der WHO und des Bundesgesundheitsministeriums das Ende der Pandemie fest und kommunizieren dies an die Einrichtung. Es besteht kein oder ein nur sehr geringes Risiko einer weiteren Ausbreitung der Infektionskrankheit

b) Gefährdungen der Beschäftigten:

- Gefährdung überschreitet nicht das allgemeine Lebensrisiko

c) Risiken für die Universität:

- Möglicherweise kommen Folgekosten (unterbrochene Arbeitsabläufe, Wartungs- und Reparaturstau, erhöhte Kosten durch Sicherheitsdienst und Reinigungsfirma) sowie ggf. Regressansprüche auf die Universität zu.

d) Handlungsempfehlungen, durchzuführende Maßnahmen:

- Die Rektorin/ der Rektor gibt die Beendigung der Pandemie bekannt.
- Einstellung pandemiebezogener Maßnahmen.
- Geordnete Wiederaufnahme des Lehr- und Forschungsbetriebes.
- Information an die verfasste Studierendenschaft und Seezeit durch die Koordinatorin/ den Koordinator des Arbeitskreises Pandemie.
- Information der Universitätsbeschäftigten durch die Koordinatorin/ den Koordinator des Arbeitskreises Pandemie.
- Reduzierung der Reinigungsintensität auf Normalmaß durch FM.
- Debriefing der Rektorin/ des Rektors, der Kanzlerin/ des Kanzlers und des Krisenstabs durch die Koordinatorin/ den Koordinator des Arbeitskreises Pandemie.

4. Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft und ersetzt die Verfahrensordnung Pandemie vom 18. März 2020 (Amtl. Bkm. 05/2020).

Konstanz, 15. April 2020

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein,
- Rektorin -